

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. xxxx 2025

xx. Gesetz: Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz; WSBBG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, LGBI. für Wien Nr. 4/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Heimhelferinnen und Heimhelfer, Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer sowie Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. In § 7 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 90/2006“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 90/2006“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 87/2016“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „behinderten Menschen“ und „behinderte Menschen“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 7 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 87/2016“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 8 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 90/2006“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 90/2006“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Mitbetreuung von älteren oder kranken Familienmitgliedern oder Familienmitgliedern mit Behinderung (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),“

10. In § 11 Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 87/2016“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 5 wird das Zitat „LGBI. für Wien Nr. 13/2005“ durch das Zitat „LGBI. für Wien Nr. 13/2005, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 1/2025“ ersetzt.

12. In § 12 Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 87/2016“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

13. In § 12 Abs. 6 wird das Zitat „LGBI. für Wien Nr. 13/2005“ durch das Zitat „LGBI. für Wien Nr. 13/2005, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 1/2025“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 1 wird das Zitat „LGBI. für Wien Nr. 13/2005“ durch das Zitat „LGBI. für Wien Nr. 13/2005, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 1/2025“ ersetzt.

15. § 18a. samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. für Wien Nr. XX/2025

§ 18a. Ausbildungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2025 begonnen wurden, können nach den Bestimmungen des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes – WSBBG, LGBI. für Wien Nr. 4/2008, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 49/2018 fortgeführt und abgeschlossen werden.“

16. In § 20 entfällt im Einleitungssatz die Wort- und Zeichenfolge „, die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde nach diesem Gesetz einen Antrag auf Entscheidung gestellt haben,“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBI. Nr. 04/2008, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 49/2018 dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Diese Art. 15a B-VG Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Mit dem LGBI. Nr. 1/2025 wurde die Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe kundgemacht.

Mit der Änderung sollen die Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre gesenkt werden, um einen reibungslosen Übergang vom Pflichtschulabschluss in eine Ausbildung oder Tätigkeit im Sozialbetreuungsbereich zu ermöglichen und dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken. Zudem werden die Kompetenzen der Heimhelferinnen und Heimhelfer erweitert, um praktische Erleichterungen zu ermöglichen.

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Aufgrund dieser Änderung muss im Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz das Mindestalter für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus sollen sprachliche Anpassungen (nichtdiskriminierende Sprache), Zitat anpassungen und legistische Richtigstellungen erfolgen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Auswirkungen auf die Bezirke sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auf dieses Gesetz zurückzuführende wirtschaftspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auf dieses Gesetz zurückzuführende umweltpolitische, konsumentenschutzpolitische und soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Regelungen dieses Gesetzes haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorliegende Novelle berührt keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBI. Nr. 04/2008, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 49/2018 dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Diese Art. 15a B-VG Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Mit dem LGBI. Nr. 1/2025 wurde die Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe kundgemacht.

Mit der Änderung sollen die Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre gesenkt werden, um einen reibungslosen Übergang vom Pflichtschulabschluss in eine Ausbildung oder Tätigkeit im Sozialbetreuungsbereich zu ermöglichen und dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken. Zudem werden die Kompetenzen der Heimhelferinnen und Heimhelfer erweitert, um praktische Erleichterungen zu ermöglichen.

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Aufgrund dieser Änderung muss im Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz das Mindestalter für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus sollen sprachliche Anpassungen (nichtdiskriminierende Sprache), Zitatangepassungen und legistische Richtigstellungen erfolgen.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Wiener Dienstleistungsgesetz (W-DLG) sind Gesetzesvorschläge, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, sofern diese Regelungen vorsehen, die die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken.

Diese Verpflichtung gilt sowohl bei Erlassung neuer Berufszugangsbeschränkungen als auch bei Änderung bestehender Beschränkungen.

Um die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ führen zu dürfen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz erfüllt sein. Dazu zählt unter anderem die Voraussetzung, dass die betroffene Person ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben muss. Laut der bisherigen Rechtslage war für das Diplomniveau die Vollendung des 20. Lebensjahres erforderlich, während für das Fachniveau die Vollendung des 19. Lebensjahres ausreichte. Durch die vorliegende Novelle wird das Mindestalter jedoch einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres gesenkt. Da es sich hierbei um die Ausübung von Berufen unter geschützten Berufsbezeichnungen handelt, müssen die entsprechenden Änderungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden.

Der wesentliche Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus § 30 W-DLG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen

- keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und
- durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt und für die Verwirklichung dieser Ziele geeignet sind sowie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Die Voraussetzung der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt gleichermaßen für alle Personen, die die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“

und „Fach-Sozialbetreuerin“ führen möchten. Die Bestimmung stellt daher keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar.

Die Senkung des Mindestalters auf 18 Jahre für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ dient vor allem dazu, einen reibungslosen Übergang vom Pflichtschulabschluss in eine Ausbildung oder Tätigkeit im Sozialbetreuungsbereich zu ermöglichen, sodass sich Personen nicht für eine andere Ausbildung entscheiden aufgrund des – nach bisheriger Rechtslage geltenden – höheren Mindestalters. Dadurch soll auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Regelung ist somit durch die im Allgemeininteresse liegenden Ziele der öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik sowie der Patientinnen- und Patientensicherheit zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus gerechtfertigt.

Das Risiko für Patientinnen und Patienten wird durch die Herabsetzung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnungen nicht erhöht, da weiterhin eine entsprechende Ausbildung, die gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 3 Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz erforderlich sind. Mit der Volljährigkeit ist zudem die notwendige Reife und Verantwortung vorhanden, um die Anforderungen der Sozialbetreuungsberufe zu erfüllen, sodass es nicht notwendig erscheint ein höheres Mindestalter als 18 Jahre zu normieren. Die Maßnahme erhöht die Attraktivität und Karrierechancen der betroffenen Berufe und könnte somit zur Bekämpfung des Fachkräftemangels beitragen.

Die Herabsetzung des Mindestalters bleibt daher geeignet, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik sowie der Patientinnen- und Patientensicherheit in kohärenter Weise zu erreichen.

Diese Änderung des Mindestalters stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage bezüglich der Führung der Berufsbezeichnungen dar und geht sohin nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

Die Herabsetzung des Mindestalters ist angemessen, da diese Regelung nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen steht und gelindere Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele nicht zur Verfügung stehen.

Die Herabsetzung des Mindestalters wird voraussichtlich den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr fördern, da das Erlangen der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen erleichtert wird. Dies könnte zu einer höheren Zahl qualifizierter Fachkräfte führen, ohne die Qualität der Betreuungsleistungen zu beeinträchtigen, was letztlich auch den Patienten und Patientinnen zugutekommt.

Zusammenfassend ist die Senkung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ auf 18 Jahre verhältnismäßig, da diese Regelung keine direkte oder indirekte Diskriminierung darstellt. Zudem ist die Novelle durch Ziele des Allgemeininteresses (öffentliche Gesundheit, Sozialpolitik und Patientinnen- und Patientensicherheit) objektiv gerechtfertigt sowie zur Zielerreichung geeignet und geht nicht über das erforderliche Maß zur Zielerreichung hinaus. Die Vorschrift ist angemessen, da diese Regelung nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen steht.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Bisher war die Vollendung des 19. Lebensjahres Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin“ und „Fach-Sozialbetreuer“.

Die Vollendung des 20. Lebensjahres war Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Herabsetzung auf das 18. Lebensjahr soll eine Anpassung an das Mindestalter gemäß den

Vorgaben in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. Nr. 13/2005 in der Fassung LGBI. Nr. 1/2025, vorgenommen werden.

Zu Z 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 (§ 7 Abs. 2 Z 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Z 2, § 8 Abs. 7, § 8 Abs. 8, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2, § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1):

Hier sollen lediglich notwendige Zitatangepassungen erfolgen.

Zu Z 5 und 9 (§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 Z 5):

Es sollen sprachliche Anpassungen im Sinne einer nichtdiskriminierenden Sprache erfolgen.

Zu Z 15 (§ 18):

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufende Ausbildungen sollen nach den bisher geltenden Bestimmungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können. In laufende Ausbildungen soll daher nicht eingegriffen werden.

Dies soll einen reibungslosen Übergang zwischen den Anpassungen in der Ausbildung gewährleisten, und wurde dies ebenso im Bereich des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der GuK-BAV-Novelle 2024, BGBl. II Nr. 3/2025, festgehalten.

Zu Z 16 (§ 20):

Hier hatte eine legistische Bereinigung zu erfolgen, da die bisherige Formulierung, dass die zuständige Behörde personenbezogene Daten von Personen verarbeiten kann, die einen Antrag auf Entscheidung bei eben dieser Behörde gestellt haben, für die weiteren gesetzlichen Aufgaben des Magistrats gemäß § 3 Abs. 7 und 8 WSBG unzureichend war.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Artikel I

Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung

§ 3. (1) Zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs unter Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 2 sind Personen berechtigt, die

1. das erforderliche Mindestalter erreicht haben,
2. über einen Qualifikationsnachweis verfügen, der zur Ausübung des Berufs und zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt und
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen.

(2) *Heimhelferinnen und Heimhelfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer müssen das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer müssen das 20. Lebensjahr vollendet haben.*

(3) Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der in Betracht kommenden Berufspflichten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Nicht vertrauenswürdig ist, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

(5) Personen, denen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Sozialbetreuungsberufs gemäß Abs. 1 zukommt, sind zur Führung der in § 2 genannten Berufsbezeichnungen entsprechend dem jeweiligen Schwerpunkt berechtigt.

(6) Der Beruf der Heimhelferin und des Heimhelfers darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der

Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung

§ 3. (1) Zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs unter Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 2 sind Personen berechtigt, die

1. das erforderliche Mindestalter erreicht haben,
2. über einen Qualifikationsnachweis verfügen, der zur Ausübung des Berufs und zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt und
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen.

(2) *Heimhelferinnen und Heimhelfer, Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer sowie Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

(3) Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der in Betracht kommenden Berufspflichten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Nicht vertrauenswürdig ist, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

(5) Personen, denen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Sozialbetreuungsberufs gemäß Abs. 1 zukommt, sind zur Führung der in § 2 genannten Berufsbezeichnungen entsprechend dem jeweiligen Schwerpunkt berechtigt.

(6) Der Beruf der Heimhelferin und des Heimhelfers darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der

Geltende Fassung

Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat.

(7) Personen, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 2 und § 4 Abs. 1 führen, haben bei Überprüfung im Anlassfall auf Verlangen des Magistrats das Vorliegen der für die Berufsberechtigung und Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Liegt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, so hat der Magistrat die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 mit Bescheid zu untersagen. Dagegen kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(8) Anlässlich der Untersagung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 ist der Qualifikationsnachweis gemäß § 15 oder der Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 16 Abs. 2 einzuziehen.

(9) Wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und
2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen,

ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 entzogen wurde, wieder zu erteilen. Die eingezogenen Unterlagen sind wieder auszufolgen.

Aufgaben der Heimhelferin und des Heimhelfers

§ 7. (1) Aufgabe der Heimhelferinnen und Heimhelfer ist die Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, insbesondere auch von Menschen, die in ihrer Wohnung oder betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben wollen. Die Heimhelferinnen und Heimhelfer arbeiten auch in Wohn- und Pflegeheimen, Tageszentren, Behinderteneinrichtungen, Nachbarschaftszentren und Wohnungsloseneinrichtungen. Die Unterstützung erfolgt durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens sowie im Umgang mit den existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens. Eigenaktivitäten werden unterstützt, und es wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Heimhelferinnen und

Vorgeschlagene Fassung

Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat.

(7) Personen, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 2 und § 4 Abs. 1 führen, haben bei Überprüfung im Anlassfall auf Verlangen des Magistrats das Vorliegen der für die Berufsberechtigung und Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Liegt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, so hat der Magistrat die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 mit Bescheid zu untersagen. Dagegen kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(8) Anlässlich der Untersagung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 ist der Qualifikationsnachweis gemäß § 15 oder der Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 16 Abs. 2 einzuziehen.

(9) Wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und
2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen,

ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 entzogen wurde, wieder zu erteilen. Die eingezogenen Unterlagen sind wieder auszufolgen.

Aufgaben der Heimhelferin und des Heimhelfers

§ 7. (1) Aufgabe der Heimhelferinnen und Heimhelfer ist die Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, insbesondere auch von Menschen, die in ihrer Wohnung oder betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben wollen. Die Heimhelferinnen und Heimhelfer arbeiten auch in Wohn- und Pflegeheimen, Tageszentren, Behinderteneinrichtungen, Nachbarschaftszentren und Wohnungsloseneinrichtungen. Die Unterstützung erfolgt durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens sowie im Umgang mit den existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens. Eigenaktivitäten werden unterstützt, und es wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Heimhelferinnen und

Geltende Fassung

Heimhelfer arbeiten im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der mobilen Betreuungsdienste.

(2) Der Aufgabenbereich der Heimhelferinnen und Heimhelfer umfasst

1. einen eigenverantwortlichen Bereich, in dem sie im Rahmen der Betreuungsplanung auf Anordnung von Klientinnen und Klienten oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich ausführen und
2. einen Bereich, in dem sie Tätigkeiten der Basisversorgung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 90/2006**, ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen.

(3) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich umfasst insbesondere

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der betreuten Personen,
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials,
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs,
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
5. einfache Aktivierung, wie Anregung zur Beschäftigung,
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
7. hygienische Maßnahmen wie die Wäschegebarung,
8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
9. Unterstützung von Pflegepersonal und
10. Dokumentation.

(4) Die Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 90/2006**, erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Vorgeschlagene Fassung

Heimhelfer arbeiten im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der mobilen Betreuungsdienste.

(2) Der Aufgabenbereich der Heimhelferinnen und Heimhelfer umfasst

1. einen eigenverantwortlichen Bereich, in dem sie im Rahmen der Betreuungsplanung auf Anordnung von Klientinnen und Klienten oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich ausführen und
2. einen Bereich, in dem sie Tätigkeiten der Basisversorgung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 109/2024**, ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen.

(3) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich umfasst insbesondere

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der betreuten Personen,
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials,
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs,
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
5. einfache Aktivierung, wie Anregung zur Beschäftigung,
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
7. hygienische Maßnahmen wie die Wäschegebarung,
8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
9. Unterstützung von Pflegepersonal und
10. Dokumentation.

(4) Die Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 109/2024**, erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Geltende Fassung

Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers

§ 8. (1) Aufgabe der Fach-Sozialbetreuerinnen und der Fach-Sozialbetreuer ist die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Dies erfolgt durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung. Durch gezielte, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Maßnahmen haben sie einen Beitrag zur Erhöhung und Erhaltung der Lebensqualität der zu unterstützenden Menschen zu leisten und die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten sozialen Umfelds zu unterstützen.

(2) Der Aufgabenbereich der Fach-Sozialbetreuerinnen und der Fach-Sozialbetreuer A umfasst

1. einen eigenverantwortlichen Bereich und
2. einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBL. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBL. I Nr. 87/2016**, die diese auf Grund ihrer Ausbildung in der Pflegeassistenz haben, betrifft.

(3) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in einer möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf deren Bedarf und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Der eigenverantwortliche Bereich umfasst insbesondere

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelperinnen und Laienhelfern und

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers

§ 8. (1) Aufgabe der Fach-Sozialbetreuerinnen und der Fach-Sozialbetreuer ist die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Dies erfolgt durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung. Durch gezielte, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Maßnahmen haben sie einen Beitrag zur Erhöhung und Erhaltung der Lebensqualität der zu unterstützenden Menschen zu leisten und die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten sozialen Umfelds zu unterstützen.

(2) Der Aufgabenbereich der Fach-Sozialbetreuerinnen und der Fach-Sozialbetreuer A umfasst

1. einen eigenverantwortlichen Bereich und
2. einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBL. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBL. I Nr. 109/2024**, die diese auf Grund ihrer Ausbildung in der Pflegeassistenz haben, betrifft.

(3) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in einer möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf deren Bedarf und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Der eigenverantwortliche Bereich umfasst insbesondere

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelperinnen und Laienhelfern und

Geltende Fassung

7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.
- (5) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von **behinderten Menschen**, wie Wohnen, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und Bildung aus. Der Aufgabenbereich besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für **behinderte Menschen**. Bei Bedarf übernehmen sie eine weitergehende und stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.
- (6) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA und BB verfügen über folgende spezifische Kompetenzen:
1. im Bereich der sozialen Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
 2. im Bereich der Arbeit und Beschäftigung: Interessensabklärung, Förderung und Training,
 3. im Bereich der Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern,
 4. im Bereich der Bildung und Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung, Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetische Bildung und
 5. im Bereich der kritischen Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer und Tod, mit dem Ziel der Sinnstiftung, sowie Sterbebegleitung.
- (7) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA nehmen pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 87/2016**, wahr.
- (8) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BB haben Unterstützung bei der Basisversorgung entsprechend ihrer Ausbildung gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimittel zu leisten und führen diese Tätigkeiten in der Basisversorgung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des

Vorgeschlagene Fassung

7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.
- (5) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von **Menschen mit Behinderung**, wie Wohnen, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und Bildung aus. Der Aufgabenbereich besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für **Menschen mit Behinderung**. Bei Bedarf übernehmen sie eine weitergehende und stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.
- (6) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA und BB verfügen über folgende spezifische Kompetenzen:
1. im Bereich der sozialen Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
 2. im Bereich der Arbeit und Beschäftigung: Interessensabklärung, Förderung und Training,
 3. im Bereich der Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern,
 4. im Bereich der Bildung und Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung, Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetische Bildung und
 5. im Bereich der kritischen Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer und Tod, mit dem Ziel der Sinnstiftung, sowie Sterbebegleitung.
- (7) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA nehmen pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 109/2024**, wahr.
- (8) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BB haben Unterstützung bei der Basisversorgung entsprechend ihrer Ausbildung gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimittel zu leisten und führen diese Tätigkeiten in der Basisversorgung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des

Geltende Fassung

Bundesgesetzes **BGBL. I Nr. 90/2006**, unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch.

Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers

§ 9. (1) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer üben auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kenntnissen sämtliche Tätigkeiten, die auch von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern ausgeführt werden, mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit aus. Die Tätigkeiten in der Basisversorgung werden nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBL. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBL. I Nr. 90/2006**, ausgeübt. Darüber hinaus obliegen ihnen konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit. Ihr Aufgabengebiet umfasst weiters die Koordination und die fachliche Anleitung von Betreuungspersonen in Fragen der Sozialbetreuung. Sie verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung bei der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, wie etwa Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

(2) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer A entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie. Zu ihren Aufgaben gehören erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten wie Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, klinischen Psychologinnen und Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Diätologinnen und Diätologen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitem und Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere

1. altersgerechte Umgestaltung der Wohnraumumgebung einschließlich der Beratung über entsprechende Hilfsmittel und Behelfe und deren Besorgung sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
2. Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetzes **BGBL. I Nr. 109/2024**, unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch.

Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers

§ 9. (1) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer üben auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kenntnissen sämtliche Tätigkeiten, die auch von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern ausgeführt werden, mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit aus. Die Tätigkeiten in der Basisversorgung werden nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBL. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBL. I 109/2024**, ausgeübt. Darüber hinaus obliegen ihnen konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit. Ihr Aufgabengebiet umfasst weiters die Koordination und die fachliche Anleitung von Betreuungspersonen in Fragen der Sozialbetreuung. Sie verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung bei der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, wie etwa Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

(2) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer A entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie. Zu ihren Aufgaben gehören erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten wie Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, klinischen Psychologinnen und Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Diätologinnen und Diätologen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitem und Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere

1. altersgerechte Umgestaltung der Wohnraumumgebung einschließlich der Beratung über entsprechende Hilfsmittel und Behelfe und deren Besorgung sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
2. Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,

Geltende Fassung

3. Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
 4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen und zu den Pflegepersonen,
 5. Erarbeitung von Strategien im Falle akuter Krisensituationen, wie etwa bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, sowie bei Depressionen und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung und in Fällen einer Suchtproblematik und
 6. Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen, vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biographiearbeit.
- (3) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer F gehören insbesondere nachstehende Aufgaben, die im Privatbereich von Familien einschließlich eingetragene Partnerschaften oder familienähnlichen Gemeinschaften mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten, und die Familie einschließlich der eingetragenen Partnerschaft oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, wie insbesondere Erkrankung eines Elternteiles, eines Kindes, einer oder eines sonst im Familienverband lebenden Angehörigen, Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen, Überlastung oder Ausfall von Betreuungspersonen, zu unterstützen:

1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltstkassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),
2. Haushaltsorganisation und -führung, wie etwa Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten einschließlich von Diätkost im Tagesablauf, auch für Säuglinge und Kleinkinder,
3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,
4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Laienhelferinnen und Laienhelfer von Familienangehörigen (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),
5. **Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),**
6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,

Vorgeschlagene Fassung

3. Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
 4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen und zu den Pflegepersonen,
 5. Erarbeitung von Strategien im Falle akuter Krisensituationen, wie etwa bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, sowie bei Depressionen und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung und in Fällen einer Suchtproblematik und
 6. Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen, vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biographiearbeit.
- (3) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer F gehören insbesondere nachstehende Aufgaben, die im Privatbereich von Familien einschließlich eingetragene Partnerschaften oder familienähnlichen Gemeinschaften mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten, und die Familie einschließlich der eingetragenen Partnerschaft oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, wie insbesondere Erkrankung eines Elternteiles, eines Kindes, einer oder eines sonst im Familienverband lebenden Angehörigen, Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen, Überlastung oder Ausfall von Betreuungspersonen, zu unterstützen:
1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltstkassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),
 2. Haushaltsorganisation und -führung, wie etwa Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten einschließlich von Diätkost im Tagesablauf, auch für Säuglinge und Kleinkinder,
 3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,
 4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Laienhelferinnen und Laienhelfer von Familienangehörigen (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),
 5. **Mitbetreuung von älteren oder kranken Familienmitgliedern oder Familienmitgliedern mit Behinderung (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),**
 6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,

Geltende Fassung

7. Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie von öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden und
8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Konferenzen von Betreuungspersonen und Vernetzungsgesprächen).
(4) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BA und BB gehören insbesondere
 1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“,
 2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der „basalen Pädagogik“ wie basale Stimulation, basale Kommunikation und basale Aktivierung und
 3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie etwa Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer

§ 11. (1) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer erfolgt durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder durch Absolvierung der einzelnen Module an verschiedenen Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1200 Unterrichtseinheiten (einschließlich der Heimhilfe-Ausbildung), die auf mindestens zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und ein Praktikum von 1200 Stunden.

(2) Die Ausbildung in der Pflegeassistenz nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 87/2016**, bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A und BA.

(3) Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung

Vorgeschlagene Fassung

7. Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie von öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden und
8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Konferenzen von Betreuungspersonen und Vernetzungsgesprächen).
(4) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BA und BB gehören insbesondere
 1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“,
 2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der „basalen Pädagogik“ wie basale Stimulation, basale Kommunikation und basale Aktivierung und
 3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie etwa Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer

§ 11. (1) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer erfolgt durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder durch Absolvierung der einzelnen Module an verschiedenen Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1200 Unterrichtseinheiten (einschließlich der Heimhilfe-Ausbildung), die auf mindestens zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und ein Praktikum von 1200 Stunden.

(2) Die Ausbildung in der Pflegeassistenz nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 109/2024**, bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A und BA.

(3) Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung

Geltende Fassung

bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer BB.

(4) Für die theoretische Ausbildung werden für alle Ausbildungsschwerpunkte nachstehende Module und Unterrichtseinheiten festgelegt:

1. Persönlichkeitsbildung;

Das Modul beinhaltet unter anderem Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation, Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung. Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen.

2. Sozialbetreuung allgemein;

Das Modul umfasst Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung;

Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie.

4. Politische Bildung und Recht;

5. Medizin und Pflege;

Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Ausbildung in der Pflegeassistenz; im Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.

6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung;

7. Haushalt, Ernährung, Diät;

8. Sozialbetreuung als spezifisches Modul.

(5) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, **LGBI für Wien Nr. 13/2005**, hinsichtlich der Ausbildung.

Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer

§ 12. (1) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer erfolgt entweder durch die Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder durch

Vorgeschlagene Fassung

bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer BB.

(4) Für die theoretische Ausbildung werden für alle Ausbildungsschwerpunkte nachstehende Module und Unterrichtseinheiten festgelegt:

1. Persönlichkeitsbildung;

Das Modul beinhaltet unter anderem Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation, Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung. Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen.

2. Sozialbetreuung allgemein;

Das Modul umfasst Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung;

Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie.

4. Politische Bildung und Recht;

5. Medizin und Pflege;

Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Ausbildung in der Pflegeassistenz; im Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.

6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung;

7. Haushalt, Ernährung, Diät;

8. Sozialbetreuung als spezifisches Modul.

(5) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, **LGBI für Wien Nr. 13/2005, in der Fassung LGBI für Wien Nr. 1/2025**, hinsichtlich der Ausbildung.

Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer

§ 12. (1) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer erfolgt entweder durch die Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder durch

Geltende Fassung

Absolvierung einzelner Module an verschiedenen Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1800 Unterrichtseinheiten (einschließlich der Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer sowie zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer), die auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und ein Praktikum im Umfang von 1800 Stunden.

(2) Die Ausbildung in der Pflegeassistenz nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 87/2016**, bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA.

(3) Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer BB.

(4) Für die theoretische Ausbildung werden für alle Ausbildungsschwerpunkte nachstehende Module festgelegt:

1. Persönlichkeitsbildung;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

2. Sozialbetreuung;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

4. Politische Bildung und Recht;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

5. Medizin und Pflege;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

7. Haushalt, Ernährung, Diät;

Vorgeschlagene Fassung

Absolvierung einzelner Module an verschiedenen Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1800 Unterrichtseinheiten (einschließlich der Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer sowie zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer), die auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und ein Praktikum im Umfang von 1800 Stunden.

(2) Die Ausbildung in der Pflegeassistenz nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 109/2024**, bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA.

(3) Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer BB.

(4) Für die theoretische Ausbildung werden für alle Ausbildungsschwerpunkte nachstehende Module festgelegt:

1. Persönlichkeitsbildung;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

2. Sozialbetreuung;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

4. Politische Bildung und Recht;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

5. Medizin und Pflege;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

7. Haushalt, Ernährung, Diät;

Geltende Fassung

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

8. Management und Organisation und
9. Sozialbetreuung als spezifisches Modul.

(5) Für den Abschluss der Ausbildung ist weiters die erfolgreiche Ablegung einer fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einschließlich des fachlichen Umfelds und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe erforderlich.

(6) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, **LGBI. für Wien Nr. 13/2005**, betreffend die Ausbildung.

Anrechnung von Prüfungen und Praktika von Ausbildungen im Inland, im EWR, in der Schweiz und in Drittstaaten

§ 14. (1) Abgeschlossene Teile von Ausbildungen (Module) zur Heimhelferin und zum Heimhelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A, BA und BB sowie zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F, BA und BB, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, **LGBI. für Wien Nr. 13/2005**, erfolgreich abgeschlossen wurden, sind durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe anzuerkennen, soweit sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind.

(2) Teile von Ausbildungen (Prüfungen und Praktika), die in Österreich im Rahmen

1. einer Aus-, Weiter- oder Sonderausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder
 2. einer Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf oder
 3. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums
- erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Module einer Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf nach diesem Gesetz durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe, bei Heimhelferinnen und

Vorgeschlagene Fassung

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

8. Management und Organisation und
9. Sozialbetreuung als spezifisches Modul.

(5) Für den Abschluss der Ausbildung ist weiters die erfolgreiche Ablegung einer fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einschließlich des fachlichen Umfelds und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe erforderlich.

(6) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, **LGBI. für Wien Nr. 13/2005, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 1/2025**, betreffend die Ausbildung.

Anrechnung von Prüfungen und Praktika von Ausbildungen im Inland, im EWR, in der Schweiz und in Drittstaaten

§ 14. (1) Abgeschlossene Teile von Ausbildungen (Module) zur Heimhelferin und zum Heimhelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A, BA und BB sowie zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F, BA und BB, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, **LGBI. für Wien Nr. 13/2005, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 1/2025**, erfolgreich abgeschlossen wurden, sind durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe anzuerkennen, soweit sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind.

(2) Teile von Ausbildungen (Prüfungen und Praktika), die in Österreich im Rahmen

1. einer Aus-, Weiter- oder Sonderausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder
 2. einer Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf oder
 3. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums
- erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Module einer Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf nach diesem Gesetz durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe, bei Heimhelferinnen und

Geltende Fassung

Heimhelfern durch die Leitung einer anerkannten Ausbildungseinrichtung anzurechnen, soweit sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind. Unterrichtsfächer, in denen keine Prüfung vorgesehen ist, sind anzurechnen, wenn sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind und eine erfolgreiche Teilnahme bestätigt wurde.

(3) Prüfungen und Praktika, die in EWR-Vertragsstaaten, in der Schweiz oder in Drittstaaten im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module der Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe, bei Heimhelferinnen und Heimhelfern durch die Leitung einer anerkannten Ausbildungseinrichtung insoweit anzurechnen, als sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind.

(4) Die Anrechnung gemäß Abs. 1, 2 und 3 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen und zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in den jeweiligen Fächern.

Datenschutz

§ 20. Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende personenbezogene Daten von Personen, *die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde nach diesem Gesetz einen Antrag auf Entscheidung gestellt haben*, zu verarbeiten und im Rahmen dessen zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der

Vorgeschlagene Fassung

Heimhelfern durch die Leitung einer anerkannten Ausbildungseinrichtung anzurechnen, soweit sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind. Unterrichtsfächer, in denen keine Prüfung vorgesehen ist, sind anzurechnen, wenn sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind und eine erfolgreiche Teilnahme bestätigt wurde.

(3) Prüfungen und Praktika, die in EWR-Vertragsstaaten, in der Schweiz oder in Drittstaaten im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module der Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe, bei Heimhelferinnen und Heimhelfern durch die Leitung einer anerkannten Ausbildungseinrichtung insoweit anzurechnen, als sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind.

(4) Die Anrechnung gemäß Abs. 1, 2 und 3 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen und zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in den jeweiligen Fächern.

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. für Wien Nr. 49/2018

§ 18a. (1) Ausbildungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2025 begonnen wurden, können nach den Bestimmungen des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes – WSBBG, LGBI. für Wien Nr. 4/2008, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 49/2018 fortgeführt und abgeschlossen werden.

Datenschutz

§ 20. Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende personenbezogene Daten von Personen zu verarbeiten und im Rahmen dessen zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

Geltende Fassung

Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

1. Familienname, Vorname und Titel;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen;
7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;
9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der Ausübung.

Vorgeschlagene Fassung

1. Familienname, Vorname und Titel;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen;
7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;
9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der Ausübung.